

5 Pfennig

Abends.

Sonder-Ausgabe.

5 Pfennig

Abends.

General-Anzeiger

für Halle und die Provinz Sachsen



Verlagsbuchhandl.: Gr. Ulrichstraße 16, Ecke Dachritzstraße 12 bis 14 bzw. Wölberggasse 1. Eingang für Verlag, Redaktion und Anzeigenannahme
Dr. Ulrichstraße 16. — Fernsprechamtliche: 312, 1218, 1353, 423. Druckstellen: Dore Kreyhofferstraße 34 (Tel. Nr. 1353) und Burgstraße 7.
in Giebichenstein (Tel. Nr. 1403). — Verantwortlich für die Redaktion: Fritz Reuländer in Halle a. S.

Nummer 254

Halle a. S., Sonntag den 6. Juni

1915

Die italienischen Grenzforts unter schwerem Feuer der Oesterreicher.

Der amtliche österreichische Bericht.

(W. T. A.) Wien, 6. Juni. Amtlich wird verlautbart vom 4. Juni:

Russischer Kriegsschauplatz:

Die verbündeten Truppen kamen gestern Ostlich Przemysl nahe an Moseiska heran und erkürmten Starawa. In Russisch-Polen ist die Lage unverändert. Die aus dem Stamme von Strich ostwärts verfolgenden verbündeten Truppen eroberten den Dnjestr-Brückenkopf Zuraanna und schlugen den Feind neuerdings nördlich Kalusz. Am Pruth wird weiter gekämpft.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Am Tiroler und im Kärntner Grenzgebiet beschränkt sich der Feind auf wirkungsloses Artilleriefeuer. Er meidet den näheren

Bereich unserer Stellungen. Im Gebiet von Lavarone-Folgaria eröffneten nun unsere schweren Geschütze das Feuer auf die feindlichen Grenzforts.

Am der lätenländischen Front beginnt der Artilleriekampf heftiger zu werden. In den Gefechten am Arz hatten die Italiener erhebliche Verluste. Am Südrange des Berges wurden 300 feindliche Leichen gefunden. Auch ein Versuch des Gegners bei Sagrado, den Passo zu überschreiten, wurde blutig abgewiesen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Neue Erfolge des Unterseebootkrieges.

(W. T. A.) London, 6. Juni. (Heuter.) Die Schleppehdampfer „Gnamay“ und „Strathbarn“ sind am 3. Juni bzw. 4. Juni in der Nordsee ortsbewegt worden, wobei die Belastungen gemindert wurden. Bei den Orknay-Inseln sind gestern noch drei Schleppehdampfer ortsbewegt und die Belastungen gemindert worden. Nach einer anderen Meldung sind noch zwei Minensubmarine bei Lemes und ein Schleppehdampfer bei den Orknay-Inseln von Unterseebooten versenkt worden.

Ein neuer Verlust der englischen Flotte.

(W. T. A.) Paris, 5. Juni. Die Blätter melden, daß das englische Torpedoboot „Mohawit“ in der Nordsee auf eine Mine gelassen ist. Es habe aber trotzdem den nächsten Hafen erreichen können.

(Der „Mohawit“ gehört der sogenannten F-Klasse der englischen Torpedobootfahrzeuge an. Er ist 1907 gebaut und hat einen Verdrang von 900 Tonnen.)

Pessimismus in England.

(W. T. A.) London, 6. Juni. „Daily News“ schreibt: Wir befinden uns vielleicht in der kritischsten Phase seit Kriegsbeginn. Der Fall von Przemysl ist ein Beweis unerhoffen-

licher Kräfteverlusten Deutschlands. Aber die eigentliche Gefahr liegt näher. Die große Hoffnung der Deutschen ist, daß die Verbündeten moralisch zusammenbrechen, wofür eine gewisse Berechtigung vorhanden ist. Die Stellung Englands ist durch das Koalitionskabinett nicht gefährdet worden. Man erwartet den wahrscheinlichen Zusammenbruch der Regierung wie eine mögliche Mißerte.

Die französischen amtlichen Berichte.

(W. T. A.) Paris, 6. Juni. Amtlicher Meeresbericht von gestern nachmittag: Der Feind machte während der Nacht drei heftige Gegenangriffe gegen die Zuckerfabrik Southes sowie die nördlichen und südlichen Schützengraben; er wurde zurückgeschlagen. Wir bleiben Herren der gesamten eroberten Stellungen.

Amtlicher Meeresbericht von gestern abend: Im Bezirk nördlich Arzas erzielten wir ernsthafte Fortschritte. Von Neuville halten wir jetzt über zwei Drittel des Dorfes besetzt. Im Nordteil des Labyrinthes rückten wir vor; der Kampf dauert unausgesetzt fort. Ein deutsches Geschütz, das gestern Verbun beschossen hatte, wurde in den Morgenstunden entbeut und unter wirksamem Feuer genommen.

General-Anzeiger

1848

Die hiesigen Gerichte

Die hiesigen Gerichte sind in drei Klassen eingetheilt, nämlich in das Kreisgericht, das Landgericht und das Amtsgericht. Das Kreisgericht hat die höchste Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz. Das Landgericht hat die zweite Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz. Das Amtsgericht hat die dritte Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz.

Das Kreisgericht hat die höchste Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz. Das Landgericht hat die zweite Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz. Das Amtsgericht hat die dritte Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz.

Das Kreisgericht hat die höchste Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz. Das Landgericht hat die zweite Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz. Das Amtsgericht hat die dritte Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz.

Das Kreisgericht hat die höchste Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz. Das Landgericht hat die zweite Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz. Das Amtsgericht hat die dritte Instanz und ist in drei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Abtheilung für die ersten Instanz, die Abtheilung für die zweiten Instanz und die Abtheilung für die dritten Instanz.

